

FEUER und EC - Sachverständigenkosten - TIG003.13

Der Versicherer übernimmt 80 % der vom Versicherungsnehmer in einem Sachverständigenverfahren nach Art. 9 (2) c) ABS zu tragenden Kosten, maximal die in der gleichnamigen Polizzenposition angeführte Summe auf erstes Risiko.

Die Versicherung gilt nur für den Fall, dass das Sachverständigenverfahren vom Versicherer verlangt wird und der jeweils festgestellte Schaden EUR 50.000,00 übersteigt.